



Heimvertrag Oberösterreich

1. Vertragspartner

- 1.1 Zwischen Heimträger: St. Anna-Hilfe für ältere Menschen gGmbH
PLZ/Ort: 6900 Bregenz
Straße: Kirchstraße 9a
vertreten durch (Hausleitung):

1.2 und Bewohner/-in:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)

derzeit wohnhaft in:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon/Fax/E-Mail:

vertreten durch:

- Sachwalterin bzw. Sachwalter, ausgewiesen durch eine Urkunde (siehe Anlage).
 Einstweilige/-r Sachwalter/-in, ausgewiesen durch eine Urkunde (siehe Anlage).
 Schriftlich Bevollmächtigte/-r, ausgewiesen durch eine Vollmacht (siehe Anlage).

Name:

Vorname:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon/Fax/E-Mail:

Der/Die Sachwalter/-in nimmt die Rechte des/der Betroffenen ausschließlich in dessen/deren Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags

- befindet sich im Anhang,
- besteht nicht.

2. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ (TT.MM.JJJJ) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet,
Es beginnt am _____ ,
und endet am _____ ,
ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Unterkunft

Dem/Der Bewohner/-in wird im _____ (Name der Einrichtung) zur Nutzung folgendes überlassen:

- Einzelzimmer Nr.:
- Doppelzimmer Nr.:

Über die sich aus der Heimbauverordnung ergebenden Anforderungen hinaus ist das Zimmer ausgestattet mit:

- Telefonanschluss
- Kabel-TV
- Sat-TV
-
-

Es ist erwünscht, dass der/die Bewohner/-in das Zimmer mit eigenen Möbeln und Gegenständen einrichtet. Diese müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein, den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und dürfen die Mitarbeiter der Einrichtung nicht bei deren Tätigkeit behindern. In Doppelzimmern sind auch die Wünsche des/der Mitbewohner/-s/-in zu beachten. Im Zweifelsfalle entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner/-innen. Der Heimträger haftet nicht für Beschädigung oder Untergang durch Zufall oder höhere Gewalt für die in der Wohneinheit der Heimbewohnerin untergebrachten eigenen Gegenstände.

Soweit eine Möblierung durch die Bewohnerin/den Bewohner nicht erfolgt oder aus pflegerischen Gesichtspunkten bestimmte Möbel erforderlich sind (insbesondere Pflegebett) stellt das Heim folgende Einrichtungsgegenstände (laut Inventarliste) zur Verfügung:

- Bett
- Kleiderschrank
- 0 Tisch(e)
- 0 Stuhl/Stühle
- 0 Nachtkasten
-
-

Die Haltung von Haustieren ist in Einzelfällen grundsätzlich möglich, wenn eine artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt ist und andere Bewohner/-innen des Hauses nicht unzumutbar belästigt werden. Zur Haltung von Haustieren ist eine vorherige ausdrückliche Zustimmung der Hausleitung erforderlich. Der/Die Bewohner/-in verpflichtet sich im Bedarfsfall (Krankheit, Abwesenheit) die Versorgung durch eine Person seines/ihres Vertrauens sicherzustellen. Wenn es im Einzelfall erforderlich wird, dass das Haus Mitarbeiter/-innen oder Dritte zur Versorgung des Haustieres zur Verfügung stellen muss, verpflichtet sich der/die Bewohner/-in zum Ersatz der daraus entstehenden Aufwendungen.

Für die Blumenpflege im Bewohnerzimmer ist der/die Bewohner/-in selbst verantwortlich.

Der Heimträger haftet für solche von dem/der Bewohner/-in eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Heim zur Verwahrung übergeben oder in einem Tresor der Verwaltung hinterlegt wurden und zwar grundsätzlich bis zur Höhe von 550,- Euro, darüber hinaus nur bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals. Übernimmt der Heimträger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, so trägt er dafür jedenfalls die volle Haftung.

Für den Abschluss einer Haushaltsversicherung hat der/die Bewohner/-in selbst Rechnung zu tragen.

Die Kosten für Instandhaltungsarbeiten im zugewiesenen Zimmer, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, trägt der Heimträger.

Ist der/die Bewohner/-in auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, so ist die Leistung der Unterkunft davon gedeckt.

4. Gemeinschaftsräume

Der/Die Bewohner/-in ist berechtigt alle Gemeinschaftsräume mitzubedenutzen, sowie die Aufenthaltsräume samt den darin zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen sowie Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten, außer:

Für die Nutzung der Gemeinschaftsräume/-anlagen wird kein zusätzliches Entgelt erhoben. Gegen ein gesondertes Entgelt kann der/die Bewohner/-in nach Absprache mit der Einrichtungsleitung die Gemeinschaftseinrichtungen sowie Dienstleistungen der Hauswirtschaft für persönliche Feste und Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

5. Verpflegung

Im Rahmen der Normalverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Jause) bietet der Heimträger aufgrund ärztlicher Anordnung eine individuell angepasste Diät- und Schonkost. Abweichend von der Normalverpflegung wird bei Aufnahme folgende besondere Verpflegung vereinbart:

Die Essenszeiten entsprechen den allgemein üblichen Mahl- und Ruhezeiten. Auf individuelle Bedürfnisse des/der Bewohners/-in wird nach Möglichkeit eingegangen.

Ist der/die Bewohner/-in auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, sind die Normalverpflegung und die besondere Verpflegung davon gedeckt.

6. Betreuung

6.1 Die Grundbetreuung umfasst:

- Tägliches Aufbetten und die wöchentliche Reinigung des Zimmers.
- Bereitstellen und Reinigen der Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen im haushaltsüblichen Rahmen.
- Reinigen und bügeln der privaten Kleidung mit Ausnahme chemischer Reinigung. Voraussetzung für die Reinigung der persönlichen Kleidung ist, dass diese geeignet mit Namen gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung der Wäsche wird als Sonderleistung abgerechnet.
- Unterstützung der Pflege, der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß wie insbesondere Organisation von Heimaktivitäten

(z.B. Geburtstagsfeier, Weihnachtsfeier, Ausflüge, Brauchtumsveranstaltungen, religiöse Feste im Jahreskreis, ...).

- Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr).
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen.
- Besorgung von Medikamenten.
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld, sowie in persönlichen Angelegenheiten.
- Vermitteln von Leistungen von Physiotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Psychologen und der gleichen.

Ist der/die Bewohner/-in auf Kosten der Sozialhilfe im Heim untergebracht, ist die Leistung der Grundbetreuung davon gedeckt.

6.2 Zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende Leistungen (Sonderleistungen) angeboten:

- Zimmertelefon (Freischaltgebühr plus Telefoneinheiten).
- Zusätzliche Zimmerreinigung.
- Spezielle Pflegebehelfe, die nicht von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden.
- Beschäftigungs- und Bewegungstherapie, die über die angemessene Pflege hinausgeht.
- Kennzeichnen der persönlichen Wäsche.
- TV-Anschlussgebühr.
-
-

6.3 Leistungen, die von dritten Personen (z.B. Arzt, Apotheke, Physiotherapie, Friseur, Fußpflege, Teilnahme an Veranstaltungen, sofern sie nicht zur Grundbetreuung zählen) erbracht werden, sind nicht Vertragsgegenstand und daher von dem/der Bewohner/-in gesondert und direkt mit dem jeweiligen Dienstleister zu verrechnen.

7. Pflegeleistungen

Der Heimträger verpflichtet sich dem/der Bewohner/-in durch geeignetes Personal zweckmäßig und hygienisch einwandfrei der jeweiligen Pflegeeinstufung entsprechend eine individuelle Pflege zu erbringen. Die erforderliche Hilfe und Betreuung (Pflege) erfolgt unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Pflege wird im Sinne einer ganzheitlichen Hilfestellung erbracht und orientiert sich am Leistungsumfang des Pflegebedarfs nach Maßgabe der jeweiligen Pflegegeldstufe im Sinne des/der Heimbewohners/-in Behandlungs-

pflege wird je nach Bedarf und Erfordernis sowie auf Anordnung des behandelnden Arztes erbracht.

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden von qualifiziertem Personal der Einrichtung unter folgenden Voraussetzungen erbracht:

- Sie sind vom Arzt angeordnet und dies wurde so vom Arzt in den Bewohnerakte notiert (außer in Notfällen),
- Die persönliche Durchführung durch den Arzt ist nicht erforderlich.
- Der/Die Bewohner/-in ist mit der Durchführung der Maßnahme durch die Pflegekräfte des Hauses einverstanden und hat in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt.
- Originär ärztliche Leistungen können vom Arzt nicht auf das Pflegepersonal delegiert werden.

8. Entgelt

8.1 Entgelt für Grundbetreuung

Das Entgelt für Unterkunft (inkl. der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen), Verpflegung und Grundversorgung beträgt derzeit täglich:

Bei Unterbringung im Einzelzimmer:

Pflegestufe 0 bis 7: Euro

Bei Unterbringung im Mehrbettzimmer:

Pflegestufe 0 bis 7: Euro

Die Abrechnung erfolgt monatsweise nach Anzahl der Tage im Voraus. Der Eintritts- und Austrittstag wird voll verrechnet.

8.2 Pflegezuschlag

Weiterhin hat der/die Bewohner/-in einen Pflegezuschlag zu zahlen. Dieser entspricht den jeweiligen Pflegegeldstufen nach dem Bundespflegegeldgesetz zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach diesen Bestimmungen. Soweit nach diesen Bestimmungen der Bewohnerin /dem Bewohner ein Taschengeld zu verbleiben hat (zurzeit 10 % des Betrages der Stufe 3) ist dies entsprechend der Gesetzeslage zu beachten. Soweit die Pflegegeldgesetze den Anspruchsübergang auf Träger der Sozialhilfe begrenzen, gilt dies in gleicher Weise für dieses Vertragsverhältnis (zurzeit Begrenzung auf 80 % des jeweiligen Pflegegeldes). Bei tageweiser Abrechnung beträgt der Pflegezuschlag ein 1/30 des verbleibenden

Monatsbetrages. Da die Leistungen der St. Anna-Hilfe gemäß § 6 Abs. 1 Z.18 u. 25 UstG 1994 umsatzsteuerbefreit sind, steht ihr gemäß § 3 Abs. 2 GSBG ein Ausgleich für die fehlende Vorsteuerabzugsmöglichkeit in Höhe von derzeit 4 % zu. Der Pflegezuschlag beträgt inklusive des gesetzlichen Ausgleichsanspruches derzeit:

Der Pflegezuschlag beträgt bei dem/der Bewohner/-in in der Pflegestufe _____ derzeit _____ Euro.

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheiten zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Liegt zum Zeitpunkt der Aufnahme keine Pflegegeldeinstufung vor bzw. weicht diese wesentlich vom tatsächlichen Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners ab, ist die Einrichtung lt. § 25 Abs. 4 oö. Alten- und Pflegeheimverordnung berechtigt, den/die Bewohner/-in vorläufig in eine angemessene Pflegegeldstufe einzustufen.

Der/Die Bewohner/-in ist verpflichtet, alle pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderungen unverzüglich offen zu legen sowie bei Erhöhung des Pflege- und Betreuungsbedarfs die entsprechenden Pflegegeld(erhöhungs)anträge zu stellen.

Die Einrichtung ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalls höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der/die Bewohner/-in diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt. Dies gilt auch im Falle der Kurzzeitpflege.

9. Entgelt für Zusatzleistungen

Das Entgelt für Zusatzleistungen wird monatlich im Nachhinein gemeinsam mit dem Entgelt für Unterkunft, Verpflegung und Grundversorgung abgerechnet.

10. Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt ist monatlich, innerhalb von acht Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Trägers Kontonummer _____, BLZ _____, zu überweisen.

Der/Die Bewohner/-in richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich, nach Abrechnung, auf das Konto des Heimträgers Kontonummer _____, BLZ _____, eingeht.

Die Abrechnung erfolgt monatsweise nach Anzahl der Tage. Der Eintritts- und Austrittstag wird voll verrechnet. Im Entgelt nicht enthaltene Dienstleistungen werden jeweils für einen Monat im Nachhinein verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von _____

sieben Euro und bankmäßige Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank berechnet.

Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der Sozialhilfebehörde, ob die Unter- kunfts- und Verpflegungskosten im Heim aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen sind, hat der/die Bewohner/-in monatlich eine Akontozahlung in Höhe von 80 % ihrer/seiner Pen- sionen und Renten (inklusive Zulagen und Zuschläge, jedoch ohne Sonderzahlungen) und ihres/seines gesamten Pflegegeldes, vermindert um das Pflegegeld-Taschengeld zu leisten.

11. Regelungen bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners

Wenn der/die Bewohner/-in in ein Krankenhaus aufgenommen wird oder aus sonstigen Gründen (Urlaub, Einzug nach Vertragsbeginn u.ä.) abwesend ist, bleibt das Zimmer ohne ausdrückliche Kündigung durch den/die Bewohner/-in reserviert und wird weiterhin in dem in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Ausmaß verrechnet.

Für die Dauer von Abwesenheiten steht dem/der Bewohner/-in ab dem vierten Tag der Ab- wesenheit eine Abwesenheitsvergütung zu, deren Höhe gemäß § 24 Abs. 1 Z 8 der oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ermittelt wird. Dies sind zum Einzug des Heimeintritt Euro Abwesenheitsvergütung und wird bei der nächstmöglichen Abrechnung gutgeschrieben.

12. Veränderung des Entgelts

12.1 Entgeltänderung im Zuge von Kostenerhöhung

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des/der Bewohners/-in zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heim- trägers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze.
- Änderungen der öffentlichen Abgaben.
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde vorgeschriebene Änderungen der Standards der Zimmer, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards.
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch den Träger der Sozialhilfe, sofern diese Entgeltänderung vom Willen des Heimträgers unabhängig ist.

- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch ein Monat vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/-in schriftlich bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/-in unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

12.2 Entgeltänderung im Zuge von Leistungsänderungen

Der Heimträger ist berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf des/der Bewohners/-in geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimes erfolgt gemäß Punkt 8.

Der/Die Bewohner/-in verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der/die Bewohner/-in bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger berechtigt für den/die Bewohner/-in einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf ist der/die Bewohner/-in berechtigt eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

13. Kautio, Depotgeld und sonstige Sicherheitsleistungen

13.1 Kautio

- Von dem/der Bewohner/-in sind keine Kautionsleistungen zu erlegen.
- Der/die Bewohner/-in erlegt eine Kautio bzw. Sicherheitsleistung in Höhe von
Euro, Euro (in Worten).

Die Kautio beträgt

- Euro bei einem/einer Bewohner/-in, bei dem/der das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialhilfe geleistet wird, maximal den Betrag von 330 .-Euro.
- in allen anderen Fällen maximal das Entgelt für einen Monat.

Die Kautio bzw. Sicherheitsleistung darf ausschließlich zur Abdeckung von offenen Forderungen gegen den/die Bewohner/-in wegen Entgeltrückständen, wegen der Behebung von durch den/die Bewohner/-in verschuldete Schäden (ausgenommen normale Abnutzung) oder wegen Bereicherung (z.B. wegen Zahlungen, die der Heimträger für den/die Bewohner/-in schon ausgelegt hat), verwendet werden. Auf Grund des Heimvertrages sind Zahlungen (z.B. `Eintrittsgelder`) nicht zu leisten, denen keine Gegenleistungen entsprechen.

Wenn der Heimträger die Kautionsleistung in Anspruch nehmen will, muss er den/die Bewohner/-in, dessen Vertreter/-in und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen. Die Kautionsleistung bzw. Sicherheitsleistung ist auf ein vom Heimträger gesondert anzulegendes Konto einzuzahlen und bei Vertragsende – soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war – zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen an den/die Bewohner/-in bzw. seine/ihre Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Dabei kann der Heimträger die von ihm geleisteten oder ihm angelasteten Abgaben und Kontogebühren abziehen.

Die vereinbarte Kautionsleistung bzw. Sicherheitsleistung kann auch durch

- eine Bankgarantie oder die
 - Übergabe eines Sparbuches (ohne Losungswort)
- erbracht werden.

15.2 Beim Einritt ins Heim kann der/die Bewohner/-in auf ein Depotkonto einen Betrag in Höhe von Euro einzahlen. Dieses Depotgeld wird vom Heimträger treuhänderisch verwaltet und dient zur Abdeckung kleinerer Ansprüche des Heimträgers oder Dritter (z.B. Fußpflege, Frisör, Rezeptgebühren). Bei Absinken des Betrags auf weniger als ein Viertel ist er auf Verlangen der Heimleitung wieder voll zu ergänzen. Das Depotgeld wird bei Auflösung des Vertrags mit dem/der Bewohner/-in verrechnet.

15.3 Die Buchführung auf dem Depotkonto ist von dem/der Bewohner/-in oder von den dazu bevollmächtigten Personen während der Bürozeiten einsehbar. Auf Verlangen wird ein Kontoauszug ausgehändigt. Durch das Führen dieses Depotkontos entstehen für den/die Bewohner/-in keine zusätzlichen Kosten.

14. Beendigung von befristeten Verträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrags durch den/die Bewohner/-in gemäß Punkt 15 und zur Kündigung durch den Heimträger gemäß Punkt 16 bleibt unberührt.

15. Kündigung durch den/die Bewohner/-in

Der/Die Bewohner/-in kann diesen Vertrag auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Weiters kann er/sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn das zur Nutzung überlassene Zimmer in einen Zustand geraten ist, den es zum vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn das Zimmer oder die Sanitäranlagen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem/der

Bewohner/-in, dessen/deren Vertreter/-in bzw. sowie der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

16. Kündigung durch den Heimträger

Der Heimträger kann diesen Vertrag nur – dies allerdings auch wenn er befristet ist – aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird,
2. der Gesundheitszustand des/der Bewohners/-in sich so verändert hat, dass seine/ihre sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der/die Bewohner/-in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnern/-innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann,
4. der/die Bewohner/-in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Der Heimträger verständigt zugleich, mit der Kündigung, die zuständige Bezirkshauptmannschaft, sofern der/die Bewohner/-in dem nicht widerspricht. Eine bereits ausgesprochene Kündigung wegen Nichtbezahlung des Entgelts wird unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Ausspruch der Kündigung das volle Entgelt entrichtet wird bzw. der Sozialhilfeträger dem/der Bewohner/-in bzw. die Kostentragung bescheidmäßig zugesprochen hat.

17. Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Im Falle des Ablebens des/der Bewohners/-in endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurück zu erstatten.

Es ist nach Auffassung des Vereins für Konsumentenschutz gemäß § 27 h Abs. 2 Satz 2 Konsumentenschutzgesetz unzulässig, im Heimvertrag ein Entgelt für die Zeit nach dem Tod bis zur tatsächlichen Räumung des Zimmers zu vereinbaren. Daher bestünde grundsätzlich für die Rechtsnachfolger des/der Bewohners/-in die Verpflichtung, das Zimmer mit Ablauf des Todestages von allen persönlichen Gegenständen zu räumen. Der Heimträger ver-

längert diese Frist jedenfalls bis zum Folgetag, falls der oder die Rechtsnachfolger gegenüber dem Heim nicht ohnehin mitgeteilt haben, das Zimmer nicht selbst von persönlichen Gegenständen räumen zu können oder zu wollen. Auf Wunsch räumt der Heimträger den Rechtsnachfolgern eine Frist von bis zu fünf Tagen ein, innerhalb der das Zimmer von persönlichen Gegenständen zu räumen ist. In diesem Fall wird für die Freihaltung des Zimmers nach Vertragsablauf eine Gebühr je Tag in Höhe des um die Abwesenheitsvergütung reduzierte Entgelt für Grundbetreuung (derzeit Euro) in Rechnung gestellt. Sofern der Heimträger das Zimmer selbst von persönlichen Gegenständen des/der Bewohners/-in zu räumen und diese eventuell einzulagern hat, wird den Rechtsnachfolgern der angefallene Arbeitsaufwand, sofern dieser angemessen ist, mit Euro 8,00 je angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt. Die Fahrnisse werden erforderlichenfalls verwahrt und gemäß Anordnung des Verlassenschaftsgerichts bzw. nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens an die Erben gegen Übernahmebestätigung und Ersatz der Räumungskosten und Lagergebühren in Höhe von täglich Euro 5,00 übergeben.

Wenn keine Erben vorhanden sind und das Verlassenschaftsgericht nichts Gegenteiliges anordnet, gehen die Gegenstände nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens ins Eigentum des Heimträgers über.

18. Pflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich von dem/der Bewohner/-in keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Erbringung der angemessenen Pflege.
- Sicherstellen der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung.
- Sicherstellen der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente.
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus.
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft.
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung des/der Bewohners/-in.
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des/der Bewohners/-in umfasst.
- Verpflichtung des Heimträgers bei Bedarf eine/-n Sachwalter/-in für die den/die Bewohner/-in anzuregen.

19. Rechte des/der Bewohners/-in

Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte des/der Bewohners/-in:

- Recht auf eine angemessene Pflege.
- Recht auf respektvolle Behandlung sowie auf Wahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Recht den individuellen Lebensrhythmus nach Möglichkeit fortführen zu können sowie auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände.
- Recht in der Privat- und Intimsphäre geschützt zu werden.
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt sowie darauf jederzeit besucht werden zu dürfen, sofern die Hausordnung nicht zum Schutz anderer Bewohnerinnen und Bewohner Beschränkungen vorsieht und auf Benützung von Fernsprechern.
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.
- Recht auf Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner/-innen.
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden sowie Recht auf Einsicht in entsprechende Unterlagen, insbesondere in die Pflegedokumentation.
- Recht auf Vertraulichkeit hinsichtlich der persönlichen Angelegenheiten.
- Recht auf Zugang zur Informations- und Beschwerdestelle und zur Patientenanzwältenschaft.
- Recht auf die gebotene zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung.
- Recht auf Unterstützung nach religiöser Betreuung oder persönlicher Begleitung.
- Der/Die Bewohner/-in hat die Möglichkeit, für den Fall seiner/ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er/sie das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der/die Bewohner/-in beim Heimträger hinterlegen.

20. Namhaftmachung einer Vertrauensperson bzw. einer auskunftsberechtigten Person

Der/Die Bewohner/-in macht

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

als Vertrauensperson bzw. als auskunftsberechtigte Person im Sinne des Pflegeheimgesetzes namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann und der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Es steht dem/der Bewohner/-in frei auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson bzw. auskunftsberechtigte Person an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

21. Pflichten des/der Bewohners/-in

Der/Die Bewohner/-in hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- Die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt.
- Die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/-innen.
- Der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen.
- Die Einhaltung der bestehenden Heimordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des Bewohners/der Bewohnerin im Widerspruch stehen.

22. Mitbestimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners

Der/Die Bewohner/Bewohnerin hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohnervertretung,
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen,
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben und
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Heimordnung zu erstatten.

23. Vorgehensweise bei akuter bzw. schwerer Erkrankung

Wenn der/die Bewohner/-in in ein Krankenhaus aufgenommen werden muss, bleibt das Zimmer ohne ausdrückliche Kündigung für den/die Bewohner/-in reserviert und wird weiterhin im Ausmaß des Punkt 13 verrechnet.

24. Zimmer- und Haustürschlüssel

Der/Die Bewohner/-in erhält einen Zimmer- und auf Wunsch einen Haustürschlüssel. Für jeden Schlüssel ist eine Kautionshöhe von _____ Euro zu hinterlegen. Die Schlüssel bleiben im Eigentum des Heimträgers. Die Weitergabe an Dritte bedarf dessen Zustimmung. Der Verlust ist unverzüglich der Heimleitung zu melden.

Zimmerschlüssel-Nr.:

Tresorschlüssel-Nr.:

Bei Schlüsselverlust beschafft das Haus auf Kosten des/der Bewohners/-in Ersatz und wechselt, falls erforderlich, die Schließanlage aus. (Der Anschluss einer Versicherung für das Risiko eines Schlüsselverlustes wird empfohlen)

25. Datenschutz, Recht zur Postannahme

Der/Die Bewohner/-in ist damit einverstanden, dass seine/ihre Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten, sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeld erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden und der behandelnde Arzt die Mitarbeiter/-innen des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

Der/Die Bewohner/-in bevollmächtigt das Heim, seine/ihre Post entgegenzunehmen.

26. Ermahnung

Wenn der/die Bewohner/-in seine/ihre Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, wird er/sie vom Heimträger ermahnt und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines/ihrer Verhaltens hingewiesen. Zu dieser Ermahnung werden der/die Vertreter/-in des/der Bewohners/-in und die Vertrauensperson unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief geladen. Der Heimträger stellt dem/der Bewohner/-in, deren Vertreter/-in und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift der Ermahnung aus oder übersendet diese mit eingeschriebenem Brief.

27. Beschwerden – Heimaufsicht

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Heimbetrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) de/der Heimbewohners/-in an die Heim- bzw. Pflegedienstleitung oder das Heimforum oder das zuständige Organ des Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Heimaufsicht hingewiesen. Der Heimbetrieb unterliegt der Kontrolle durch die Heimaufsicht, die von der Sozialabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung wahrgenommen wird.

28. Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Bewohners/-in dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson bei zu ziehen.

29. Gerichtsstand

Für Klagen des Heimträgers gegen den/die Bewohner/-in aus diesem Vertrag ist nur jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der/die Bewohner/-in seinen/ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen des/der Bewohners/-in gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

30. Sonderregelungen bei Kurzzeitpflege

- 30.1 Das Entgelt für Kurzzeitpflege beträgt _____ Euro, zzgl. dem geltenden Pflegezuschlag. Das Entgelt wird im laufenden Monat des Auszugstermins in Rechnung gestellt.
- 30.2 Der Vertrag ist auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen (Punkt 2) und kann gegen den Willen einer Partei nur aufgelöst werden, wenn dem auflösenden Vertragsteil die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist. Der Vertrag endet nicht bei Krankenhausaufenthalt. Das Zimmer bleibt reserviert laut §11. Die Verrechnung erfolgt laut §7 Abs. 1 und 2. Der Vertrag endet jedenfalls durch den Tod des/der Bewohners/-in bzw. des Bewohners.
- 30.3 Erscheint der/die Aufnahmewerber/-in (Bewohner/-in) nicht am vereinbarten Antrittstag oder tritt er/sie später als zehn Tage vor dem vereinbarten Antritt des Heimaufenthalts vom Vertrag zurück, so ist der Heimträger berechtigt, dem/der Bewohner/-in fünf Prozent des Entgelts für den vereinbarten Heimaufenthalt oder _____ Euro in Rechnung zu stellen. Wird der/die Aufnahmewerber/-in vor dem vereinbarten Antrittstermin in ein Krankenhaus aufgenommen oder verstirbt er/sie, verzichtet der Heimträger auf eine Entschädigung.

- Sachwalter/-in
 Einstweilige/-r Sachwalter
 Schriftlich Bevollmächtigte/-r

, den

Ort, Datum

Bewohner/-in
bzw. sein(e)/ihr(e) Vertreter/-in

Für den Heimträger